

Vereinbarung über die Durchführung eines Sanitätswachdienstes

zwischen

dem **Deutschen Roten Kreuz**

Stadtverband Marl e.V., Bachstr. 34, 45770 Marl

vertreten durch

im Nachfolgenden „DRK“ genannt -
und

vertreten durch

im Nachfolgenden „Veranstalter“ genannt.

Für die Veranstaltung:

am: _____ Zeit: _____

treffen das DRK und der Veranstalter nachfolgende
vertragliche Vereinbarung über die Durchführung
eines Sanitätswachdienstes

- a) für die gesamte vorgenannte
Veranstaltung
- b) für den nachstehend näher
bezeichneten Teil/Abschnitt/
Bereich der vorgenannten
Veranstaltung:

§ 1 Leistungsumfang

1. Die Betreuung vorgenannter Veranstaltung durch das DRK im Rahmen eines Sanitätswachdienstes umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend den DRK-Leitlinien zur Durchführung von Sanitätswachdiensten in der jeweils gültigen Fassung*.

*) Liegt dem Veranstalter vor

*) Veröffentlicht unter www.lv-westfalen-lippe.drk.de

Vereinbart wird ein Sanitätswachdienst gemäß
DRK-Leitlinien der Stufe _____

Bemessung der
Personalstärke
(Anzahl und Qualifikation)

Bemessung der
Fahrzeuge ¹⁾
(Anzahl und Typ)

_____ Sanitäter

_____ KTW

_____ Rettungshelfer

_____ RTW

_____ Rettungssanitäter

_____ NAW

_____ Rettungsassistenten

_____ NEF

_____ Ärzte

_____ Sonstige

_____ Notärzte

Fahrzeuge:

2. Zusätzlich werden die Einrichtung und der Betrieb folgender sanitätsdienstlicher bzw. betreuungsdienstlicher Einrichtungen (Unfallhilfsstellen usw.), bzw. Einrichtungen zur Führung und Kommunikation vereinbart:

3. Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang enthalten/nicht enthalten.*
Die ärztliche Versorgung wird durch

_____ geleistet.

4. Die Durchführung des Transportes von Notfallpatienten und Krankentransport (Rettungsdienst) ist im Leistungsumfang enthalten/nicht enthalten.* ²⁾
Ist die rettungsdienstliche Versorgung durch das DRK nicht im Leistungsumfang enthalten, wird diese von/durch

_____ geleistet/sichergestellt.

Die Betreuung vorgenannter Veranstaltung durch das DRK im Rahmen eines Sanitätswachdienstes umfasst alle zur Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend den DRK-Leitlinien zur Durchführung von Sanitätswachdiensten.

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

¹⁾ Die Bereitstellung von Fahrzeugen dient der vorsorglichen Vorhaltung von Rettungsmitteln und im Regelfall nicht dem Krankentransport bzw. dem Transport von Notfallpatienten.

²⁾ Bei Übernahme von Rettungsdienstaufgaben durch das DRK muss das DRK eine Vereinbarung mit dem Träger des Rettungsdienstes nach § 11 Abs. 1 RettG NW abgeschlossen haben. Fahrzeuge und Fahrzeugbesetzungen gelten dann zusätzlich zu vorgenannter Personal- und Fahrzeugbemessung.

§ 2 Gefahranalyse und Geschäftsgrundlage

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK. Diese Gefahranalyse erfolgt entsprechend den Vorgaben der DRK-Leitlinien zur Durchführung von Sanitätswachdiensten und den Richtwerten des „Maurer-Algorithmus“ für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefahr-Faktoren sind die zulässige und die erwartete Besucherzahl, die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung, die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Die Leitlinien und die nach „Maurer-Algorithmus“ durchgeführte Gefahranalyse (Anlage) zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte sowie die hierzu heranzuziehenden Angaben des Veranstalters sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungsverpflichtung.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des DRK

1. Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die durch die Gefahranalyse ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend § 1 dieses Vertrages zur Verfügung.
2. Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, stellt das DRK darüber hinaus einen Einsatzleiter / eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes, der / die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Andernfalls wird das DRK dem Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.
4. Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
 - die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen;
 - die Zugangsregelung und -kontrolle;
 - Maßnahmen gegen Brandgefahr;
 - die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern letztere nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig - spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung - bekannt gegeben wurden.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahranalyse nach § 2 Nr.1 dieser Vereinbarung, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung -spätestens 10 Tage vor deren Beginn -, dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:
 - die genaue Art der Veranstaltung sowie deren zeitlichen Rahmen;
 - die genaue Örtlichkeit der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten, ggf. die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll;
 - die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl;
 - die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aufgrund derer diese Zahl ermittelt wurde;
 - die erwartete Beteiligung prominenter Persönlichkeiten;
 - polizeiliche und/oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist;
 - den genauen Programmablauf und Zeitplan;
 - den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter des DRK.
2. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
 - die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung;
 - geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege;
 - möglicherweise vorhandene Formelde- und Kommunikationseinrichtungen;
 - die Möglichkeit einer Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK während der Veranstaltung.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen -auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden- hinsichtlich der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen.
Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 5 Haftung

1. Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.
2. Das DRK wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, daß der Veranstalter dem DRK wesentlich oder unwesentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtungen gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
3. Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u. U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK den Sanitätswachdienst -nach Rücksprache mit dem Veranstalter- vorübergehend auf eine Mindeststärke zu reduzieren. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Anteilig- bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

§ 6 Kosten und Vergütung

1. Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes und die dem DRK hierdurch entstehenden Personal- und Materialkosten wird mit dem Veranstalter folgende Vergütung vereinbart:

2. Wird zwischen dem DRK und dem Veranstalter für die Durchführung des Sanitätswachdienstes eine Vergütung nach Nr.1 vereinbart, so deckt diese alle Leistungen des DRK ab, die sich aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter ergeben, sofern keine Änderungen in der Planung und Durchführung des Sanitätswachdienstes nach § 4 Nr.3 dieser Vereinbarung erforderlich werden.
3. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte des DRK am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
4. Besonders aufwendige Versorgungsleistungen von Patienten sowie möglicherweise erforderlich werdende Transporte, insbesondere die Versorgung und der Transport von Notfallpatienten, können zusätzlich mit den Patienten bzw. deren Krankenkassen abgerechnet werden. Die Vereinbarung zwischen dem DRK und dem Veranstalter über eine Vergütung wird davon nicht berührt.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen und Änderungen

1. Die o. g. Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätswachdienstes vollständig wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art, wurden nicht getroffen.
2. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluß dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluß so wesentlich geändert, daß die geplante Veranstaltung einen gänzlichen anderen Charakter erhalten hat oder das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Verpflichtungen jederzeit zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Für den Fall, daß einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
2. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
3. Gleiches gilt für den Fall, daß es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarungen zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.

Marl, den _____

(rechtsgültige Unterschrift für das DRK)

(rechtsgültige Unterschrift des Veranstalters)